Erläuterung zum Nutzungskonzept Kesselsweier

Mit der Zielsetzung, die offene Kulturlandschaft zu erhalten, möchte der Kreis Mettmann mit einem Heideentwicklungskonzept auf dem ehemaligen Segelfluggelände bei Kesselsweier die Heidelandschaft entwickeln.

Lage

Die Fläche des ehemaligen Segelfluggeländes, die Eigentum der Stadt Hilden ist, liegt an der Grenze zu Haan im Hildener Stadtwald (Abb. 1). Sie erstreckt sich in der Gemarkung Hilden über die Flur 44 und 45. Die Fläche ist Teil der Bergischen Heideterrasse, die sich zwischen der Niederrheinischen Bucht und dem östlich davon gelegenen Bergischen Land als zwei bis drei Kilometer breites Band von Duisburg im Norden bis Siegburg im Süden erstreckt. Noch vor 100 Jahren war sie von blühenden Heideflächen und sumpfigen Birken- und Erlenwäldern geprägt, die vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum boten. Heute sind von diesen einst ausgedehnten Flächen nur noch Relikte erhalten.

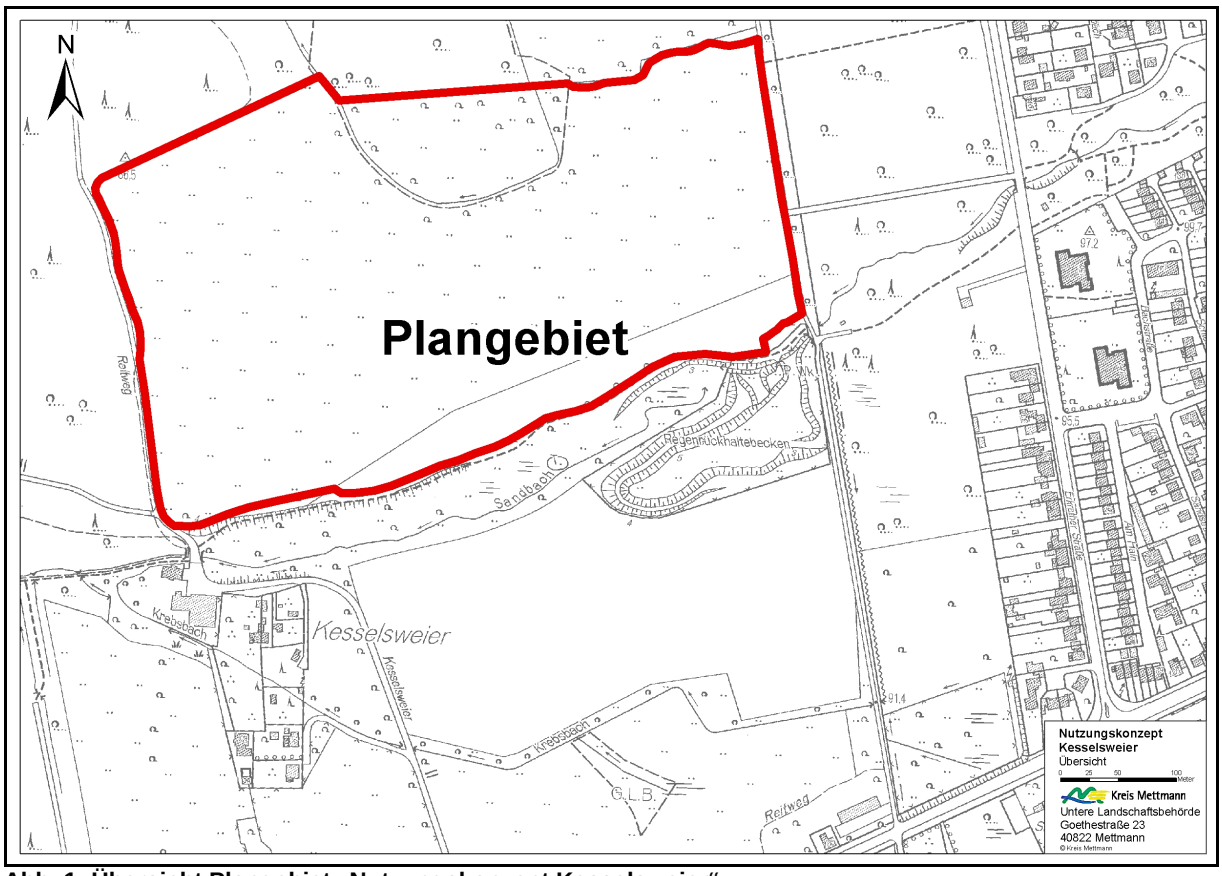

Abb. 1: Übersicht Plangebiet „Nutzungskonzept Kesselsweier“

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Mettmann mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft“ (D 1.1-4). Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet „Hildener Stadtwald/Itter“ (LSG D 2.3-6). Im Norden ragt das Naturschutzgebiet „Spörkelnbruch“ (NSG D 2.2-1) in das Plangebiet hinein. Als weiteres Naturschutzgebiet grenzt im Westen der „Hildener Stadtwald - Bereich Sandbach / Krebsbach“ (NSG D 2.2-2a) an (vgl. Abb. 2).

Von Westen nach Norden zieht sich das FFH-Gebiet „Hilden – Spörkelnbruch“ (DE-4807-302) um das Plangebiet herum und läuft im Norden des Gebietes kleinflächig in dieses hinein.

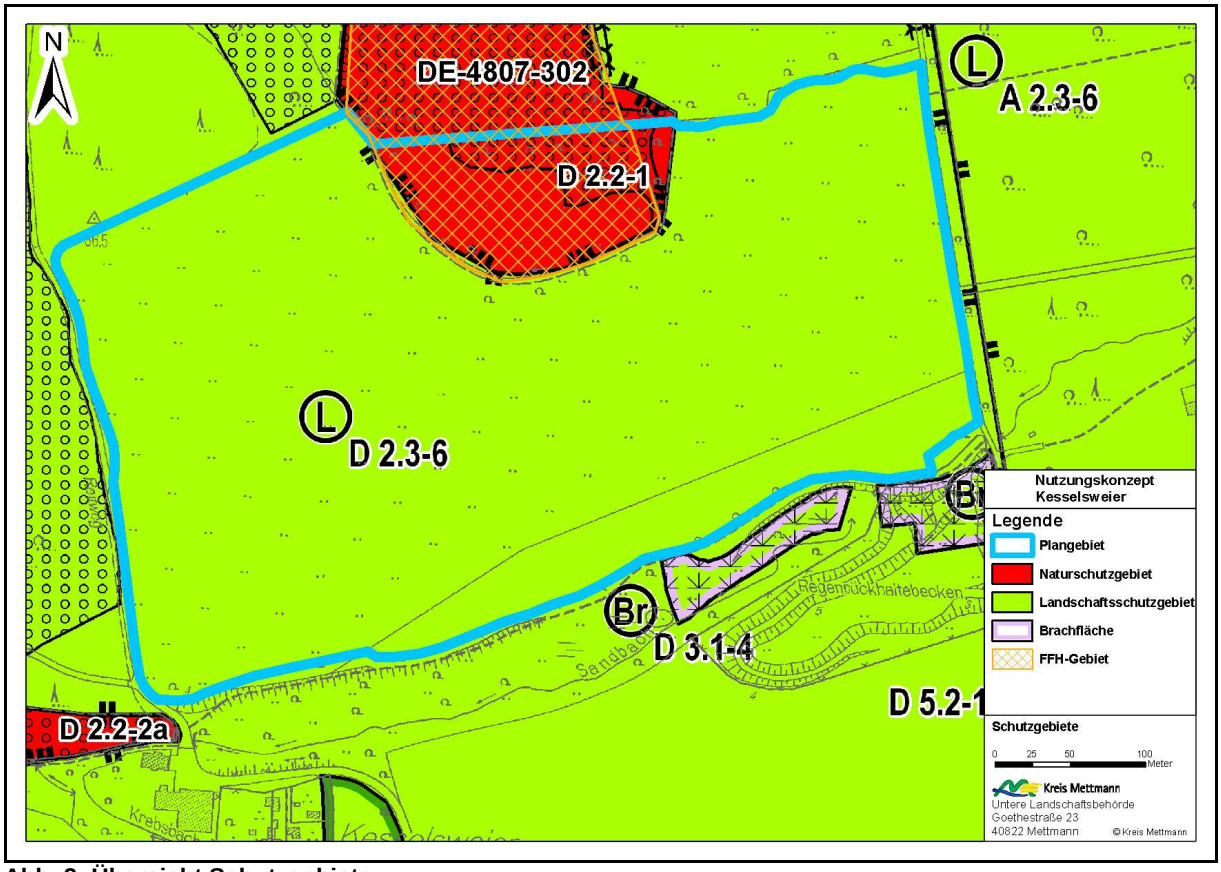

Abb. 2: Übersicht Schutzgebiete

Nutzungskonzept Segelfluggelände

Das Nutzungskonzept sieht vor, dass etwa 4,6 ha des ehemaligen Flugplatzes zur **Heide entwickelt** werden sollen. Durch eine entsprechende Bodenvorbereitung (Abplaggen, Grubbern), insbesondere im östlichen Bereich des Plangebietes, durch Einbringung von einheimischem Mahd- und Saatgut (Spenderfläche ist der benachbarte Sandberg), sowie durch eine regelmäßige **Beweidung** soll eine Heidelandschaft wieder etabliert werden. Eine vorerst homogene, später gemischte Tierherde aus zwei bis drei Arten, sorgt dabei durch Beweidung für die Offenlandpflege und -erhaltung auf der Heidefläche (vgl. Abb. 3). Die Tierbeweidung kombiniert mit verschiedenen Pflegemaßnahmen führt dann auf dieser Fläche zur Regeneration der Heidevegetation. Damit die Tiere sicher auf den Flächen gehalten werden können, sind Einzäunungen (Schafweidezäune, 1,60 m hoch) vorgesehen. Bäume, die Schattenplätze für die Tiere im Sommer schaffen, runden das Konzept ab.

Abb. 3: So kann es aussehen: Heidelandschaft (links) und weidende Schafe (rechts) (Quelle: ULB, Kreis Mettmann)

Um das Biotopangebot zu erhöhen und damit den Artenreichtum, wird auf der angrenzenden Mähwiese, die sich nördlich der geplanten Heide befindet, ein **Kleingewässer** in der nördöstlichen Ecke angelegt. Gleichfalls dient eine **Wildbienen-Wiese**, die im Süden der Heidelandschaft angelegt werden soll, der Steigerung der Lebensraumvielfalt und der Förderung heimischer Wildbienen und Schmetterlinge.

Damit die Fläche auch weiterhin für die Erholung zugänglich bleibt, wird die Heidelandschaft von einem großzügigen **Wanderweg** erschlossen. Der Wanderweg wird nicht befestigt. Untergrund wird die bereits mit Rasen bewachsene vorhandene Fläche sein.

Die Ausgestaltung der gesamten Fläche ist in der folgenden Abbildung 4 dargestellt.

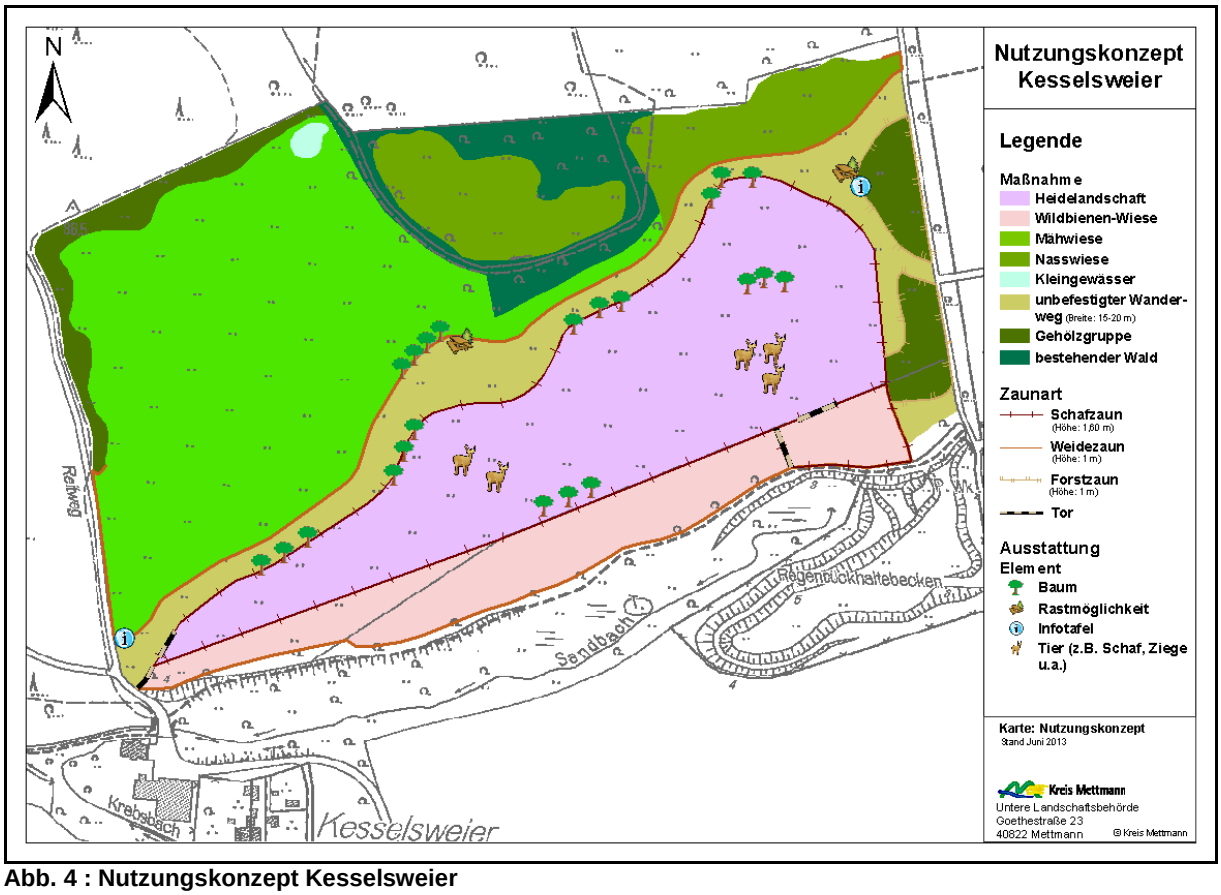

Abb. 4 : Nutzungskonzept Kesselsweier

Kooperationsform

Pacht

Die gesamte Fläche ist Eigentum der Stadt Hilden. Die zur Heideentwicklung vorgesehene Fläche wird von der Stadt Hilden an den Kreis Mettmann, Untere Landschaftsbehörde (ULB), verpachtet. Die Mäh-, Nass- und Wildbienen-Wiesen verbleiben in der Pacht eines Landwirtes (s. Abb. 4).

Heidefläche

Eine dauerhafte Schafbeweidung, ausgenommen in den Wintermonaten, wird ab 2014 auf der geplanten Heidefläche mit einer fest installierten Tierherde von der ULB gewährleistet. Hierfür schließt die ULB eine vertragliche Vereinbarung mit dem Wanderschäfer, der bereits die Hildener Heide, das Further Moor und die Ohligser Heide bewirtschaftet.

Die ULB stellt neben dem vertraglich verpflichteten Schäfer eine tiergerechte Haltung der Schafe sicher. Ein halboffener Unterstand auf der geplanten Heidefläche dient den Schafen als Unterstellmöglichkeit. Darüber hinaus versorgt eine Tränke die Tiere mit Wasser.

Mähwiese / nasse Wiese

Im gesamten Bereich der Mähwiese stehen schutzwürdige, tiefgründige Sandböden (Podsol) an, die eine geringe Filterfähigkeit und Feldkapazität sowie ein hohes Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte aufweisen (Quelle: Geologischer Dienst). Aufgrund dieser Eigenschaften wirkt sich eine Einbringung von Gülle und anderer Düngemittel sehr negativ auf die ökologische Wertigkeit des Standortes und angrenzender Bereiche aus. Um eine ökologische Verschlechterung der Biotope zu vermeiden bzw. um deren ökologischen Zustand zu erhalten, wird von der ULB empfohlen, künftig auf jegliche Düngung auf den Wiesen zu verzichten.

Weitere Empfehlungen, die die Pflege und Nutzung der Wiese betreffen, werden von der ULB nicht gegeben.

Wildbienen-Wiese

Die südlich der geplanten Heide liegende Wiese wird in Abstimmung mit der ULB vom Landwirt gepflegt. Die Abstimmung beinhaltet die Vorgabe einer geeigneten Saatgutmischung, die Festlegung von Mahdterminen (zweimalige Mahd pro Jahr) und die Nutzung einer Teilfläche, die sich am östlichen Ende des Wiesenstreifens befindet, als Schafweide (s. Abb. 4). Als geeignetes Saatgut bietet sich eine blumenreiche Wiesenmischung für magere Böden autochthoner Herkunft an. Die erste Mahd erfolgt frühestens am 15.6. eines Jahres. Der zweite Mahdtermin ist nicht festgelegt. Das Mahdgut wird vom Landwirt abtransportiert.

Die Weidenutzung des separierten Bereichs erfolgt ab dem 1. Mahdtermin. Die Zuwegung der Fläche, die wie die geplante Heidefläche mit einem stabilen Schafweidezaun eingezäunt wird, erfolgt über zwei Tore, sodass einerseits der Zugang für die Pflege und andererseits für die Schafe möglich ist (s. Abb. 4).

Auch bei dieser Fläche empfiehlt die ULB, wie bereits bei den oben genannten Wiesen, auf eine Düngung zu verzichten.

Kompensation des Ertragsverlustes

Einen eventuellen Ertragsverlust aufgrund der Düngeeinschränkung kann durch die Teilnahme am Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Mettmann ausgeglichen werden. Beispielsweise ist die Fördermaßnahme „Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung“ für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Wiesen geeignet. Das Bewirtschaftungspaket mit der Nummer 4156 beinhaltet den ganzjährigen Verzicht auf N-Düngung und Pflanzenschutzmittel, den Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch sowie eine erstmalige Mahd im Jahr ab dem 15. Juni. Die Maßnahme wird mit 392,- € / ha / J. gefördert. Die

Flächensumme für die Mähwiese, die Nasswiese und die blütenreiche Wiese beträgt rund 8 ha. Dies entspricht einer Gesamtfördersumme von etwa 3136,- € / Jahr.